

# RS OGH 1982/9/22 6Ob681/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1982

## Norm

AO §47

### Rechtssatz

Der Schutz des Schuldners oder seines Intervenienten vor erpresserischer Beeinflussung durch einen sogenannten "Ausgleichsstörer" ist im Fall eines außergerichtlichen Ausgleiches grundsätzlich im selben Maß geboten wie im Fall eines gerichtlichen Ausgleiches, es ist aber nicht Sache eines Gläubigers, derartige Interessen seines Schuldners gegen einen anderen Gläubiger geltend zu machen oder gar einen - ungerechtfertigten - Vorteil für sich daraus zu ziehen.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 681/82  
Entscheidungstext OGH 22.09.1982 6 Ob 681/82  
Veröff: SZ 55/135 = EvBl 1983/14 S 48

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0052014

### Dokumentnummer

JJR\_19820922\_OGH0002\_0060OB00681\_8200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)